



Niedersächsisches Finanzministerium

1002. Sitzung des Bundesrats am 26. März 2021 ► TOP 9

Entschließung des Bundesrates zur Vermeidung einer Umsatzsteuerbelastung von Zuwendungen der öffentlichen Hand zur Projektförderung Drucksache 212 /21

Rede des Niedersächsischen Finanzministers Reinhold Hilbers

- Es gilt das gesprochene Wort -

Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren,

der Entschließungsantrag, den Niedersachsen gemeinsam mit Bayern in den Bundesrat eingebracht hat, trägt einen etwas sperrigen Titel. Dieser Titel könnte einen zu der Auffassung verleiten, es ginge hier vorrangig um technische Fragen der Umsatzbesteuerung oder des Zuwendungsrechts. Das ist aber nicht der Fall. Vielmehr möchten wir mit diesem Entschließungsantrag einen zielgerichteten Anstoß für die zügige Lösung eines Problems geben, das die ausreichende Finanzierung von Projekten gefährden kann, die für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die wirtschaftliche Entwicklung unseres Gemeinwesens wichtig sind.

Die Finanzierung eines Projekts ist der Schlüssel zu seiner Umsetzung. Oftmals hängt eine ausreichende Projektfinanzierung von öffentlichen Zuschüssen ab. Deshalb gewähren Bund, Länder und Gemeinden jedes Jahr in großem Umfang Zuwendungen an öffentliche und private Einrichtungen, um Projekte zu fördern, die im allgemeinen öffentlichen Interesse stehen. Derartige Zuwendungen der öffentlichen Hand finden sich in sehr vielen Wirtschafts- und Lebensbereichen: bei Projekten zu wichtigen

Zukunftsthemen wie Digitalisierung und Klimaschutz genauso wie bei Vorhaben zur Förderung der Stadtentwicklung oder des ländlichen Raums, um nur einige Beispiele zu nennen.

Die Zuwendungen werden dabei regelmäßig an detaillierte Projektvorgaben gebunden. Damit soll sichergestellt werden, dass diese öffentlichen Mittel effektiv und wirtschaftlich im Sinne des deutschen Haushaltsrechts und des einschlägigen Regelwerks der Europäischen Union eingesetzt werden. Diese Konditionalität ist ohne Frage im Interesse der öffentlichen Haushalte und der Steuerzahler. Es ist deshalb durchaus nachvollziehbar, dass dieses Thema in den letzten Jahren auch verstärkt in den Fokus der Rechnungshöfe gelangt ist. Durch diese fiskalisch sinnvolle und notwendige Festlegung konkreter Projektvorgaben gelangt die Gewährung öffentlicher Zuschüsse allerdings in den Anwendungsbereich des Umsatzsteuerrechts.

Nach der aktuellen Rechtsprechung der Finanzgerichte liegt in der Erfüllung der Vorgaben eine Leistung an den Zuwendungsgeber und damit ein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch vor. Die Förderung gilt dabei als das Entgelt für diese Leistung und der Förderungsempfänger muss aus dem Förderungsbetrag Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Die Projektträger zeigen sich von den steuerlichen Folgen häufig irritiert und ziehen sich wegen der drohenden finanziellen Risiken vermehrt aus Projekten zurück.

Meine Damen und Herren,

es ist offensichtlich widersinnig, wenn die öffentliche Hand ein Projekt fördert und zeitgleich einen Anteil dieser Förderung in Form der Umsatzsteuer wieder einbehält. Es ist daher dringend erforderlich, dass das Umsatzsteuerrecht mit dem Haushalts- und Zuwendungsrecht abgestimmt wird.

Dabei möchte ich keine Missverständnisse aufkommen lassen: Das Problem und der daraus resultierende Handlungsbedarf liegen eindeutig im Bereich

der Umsatzsteuer. Ein Aufweichen der bestehenden Fördervorgaben ist nicht sinnvoll, weil diese Vorgaben einen effektiven und zielgerichteten Einsatz der begrenzten Fördermittel sicherstellen sollen und dafür unverzichtbar sind. Es ist ausdrücklich im Interesse der Steuerzahler und der öffentlichen Haushalte, dass diese Kontrollinstrumente der Projektsteuerung weiter eingesetzt werden.

Wir benötigen vielmehr eine Änderung des Umsatzsteuerrechts. Dafür muss jedoch das europäische Recht, die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie, angepasst werden. Auf der europäischen Ebene agieren die Mitgliedsstaaten. Deshalb wollen wir mit der vorliegenden Entschließung die Bundesregierung auffordern, ihrer Verantwortung gerecht zu werden und die notwendigen Schritte für eine entsprechende Änderung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie einzuleiten.

Dabei ist allerdings Eile geboten. Denn auch das aktuelle Corona-Hilfsprogramm der Europäischen Union wird die Verteilung von 390 Milliarden Euro für Klimaschutz- und Digitalisierungsprojekte mit Projektvorgaben verknüpfen. Da die Europäische Kommission für ihre Zuschüsse regelmäßig besonders strenge Projektvorgaben verlangt, steht zu befürchten, dass ohne eine Änderung bei der Umsatzsteuer ein großer Teil der Zuschüsse zu besteuern sein wird und mit diesem Steueranteil nicht für die angestrebten Förderziele zur Verfügung steht. Dieses drohende Szenario zeigt, dass es bei dieser Frage auch ganz konkret um das Vertrauen der Bürger in die Problemlösungskompetenz und die Handlungsfähigkeit der staatlichen Institutionen und ihrer politischen Akteure geht. Ich hoffe daher auf eine breite Zustimmung für den vorliegenden Entschließungsantrag und eine rasche Lösung des zugrundeliegenden Problems.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!